

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten
für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234), wird verordnet:

Artikel 1

§ 6 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom 30. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 442), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Mai 2023 (Nds. GVBl. S. 62), wird wie folgt geändert:

1. Am Ende der Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird die folgende Nummer 9 angefügt:

„9. nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nrn. 4 bis 6 des Konsumcannabisgesetzes (KCanG) vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 207), mit Ausnahme von Zuwiderhandlungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 KCanG und nach § 36 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 1 KCanG.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den April 2025

Die Niedersächsische Landesregierung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkt des Entwurfs

Am 1. April 2024 ist das Konsumcannabisgesetz (KCanG) als Teil des Cannabisgesetzes in Kraft getreten. Im Zusammenhang mit der eingeschränkten Legalisierung des Konsums von Cannabis enthalten die §§ 2 bis 10 KCanG Regelungen des Gesundheitsschutzes, des Kinder- und Jugendschutzes sowie der Prävention. Danach ist u. a. der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie der öffentliche Konsum von Cannabis in Schulen, auf Kinderspielplätzen, in Kinder- und Jugendeinrichtungen, in Sportstätten sowie in deren Sichtweite verboten. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von 20 bis zu 15.000 Euro geahndet werden können.

Durch die Änderung der Verordnung soll die Zuständigkeit zur Ahndung solcher Verstöße zum Teil auf die Gemeinden übertragen werden.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Grundsätzlich sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird. Soweit eine solche Bestimmung fehlt, richtet sich die sachliche Zuständigkeit nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 OWiG. Gemäß der Auffangregelung in § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a OWiG besteht zurzeit eine Zuständigkeit des MS. Nach § 36 Abs. 2 OWiG kann die Landesregierung die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen, wovon mit dieser Verordnung Gebrauch gemacht werden soll.

Auf der operativen Ebene handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten mit überwiegend ausgeprägtem lokalem Bezug. Die Bearbeitung erfordert Ortsnähe und Ortskenntnis. Es ist daher sachgerecht, die Zuständigkeit für die Kontrolle im öffentlichen Raum und deren Beschränkungen auf die Gemeinden zu übertragen. Zwar betreffen nicht alle Ordnungswidrigkeiten öffentlich zugängliche Räume. Insoweit kann aber darauf verwiesen werden, dass die Gemeinden, weil es sich um Ortsbezogene Taten handelt die größte örtliche Nähe und damit in der Regel kürzesten Wege haben. Darüber hinaus ergibt sich eine gewisse Synergie mit der Kontrolle von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 5 des

Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes (Nds. NIRSG) sowie § 5 Abs. 1 des Bundes Nichtraucherschutzgesetzes, deren Ahndung ebenfalls auf die Gemeinden übertragen ist. § 5 Nds. NIRSG sieht insbesondere die Kontrollen von Rauchverboten an den in § 1 Abs. 1 Nds. NIRSG genannten Örtlichkeiten vor. Hierzu zählen u.a. Schule und öffentlich zugängliche Sportgebäude, in welchen sowohl das Rauchen als auch der Konsum von Cannabis untersagt sind. Die Einhaltung beider Vorschriften kann dabei durch dieselben Kontrollen erfolgen.

Hinsichtlich der Ordnungswidrigkeiten, die die Werbung für Cannabis betreffen wird davon ausgegangen, dass ebenfalls ein überwiegend örtlicher Bezug bestehen wird. Die Werbung dürfte regelmäßig mit lokalen Bezügen versehen sein. Die Werbemaßnahmen dürften regelmäßig auf Personen oder Personengruppen zurückgeführt werden können, sodass sich eine Verfolgung anknüpfend an den Wohnort der Person bzw. Sitz der Gesellschaft anbietet.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf den Mittelstand, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderungen und auf Familien sowie auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Solche Auswirkungen sind durch die Änderung nicht zu erwarten. Sie ist auch nicht erheblich mittelstandsrelevant im Sinne des § 31a Abs. 1 Satz 1 der Gemeinsame Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen (GGO).

- IV. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Durch die Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeinden werden grundsätzlich konnexitätsrechtliche Folgen ausgelöst. Die Höhe der Belastung der kommunalen Haushalte kann vorliegend nicht abschließend beurteilt werden. Dabei spielt insbesondere die Frage des Einsatzes zusätzlichen Personals sowie die Intensität möglicher Kontrollen eine Rolle. Soweit möglicherweise Sachanschaffungen, z.B. Feinwaagen, zu tätigen sein könnten, dürfte sich der Aufwand je Gemeinde in einem unerheblichen Rahmen halten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch die den Gemeinden zustehenden Einnahmen aus den Bußgeldverfahren noch nicht abzuschätzen sind.

- V. Verbandsbeteiligung (Anhörungen)

Zum Verordnungsentwurf wurden gehört:

- die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörde
- die Landeskommando Niedersachsen der Bundeswehr
- die Landwirtschaftskammer Niedersachsen.

Die AG KSV und das Bundesministerium der Verteidigung haben die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen. Die Auswertung der Stellungnahmen führt nicht zu Änderungen des Verordnungsentwurfs.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Sachlich zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 36 Abs. 1 OWiG die Verwaltungsbehörde, die durch Gesetz bestimmt wird (Nummer 1), mangels einer solchen Bestimmung die fachlich zuständige oberste Landesbehörde (Nummer 2 Buchstabe a) oder das fachlich zuständige Bundesministerium, soweit das Gesetz von Bundesbehörden ausgeführt wird (Nummer 2 Buchstabe b). Nach § 36 Abs. 2 OWiG kann die Landesregierung die Zuständigkeit nach Absatz 1 Nummer 2 Buchst. a durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde oder sonstige Stelle übertragen. Auf Grundlage dieser Verordnungsermächtigung wird durch Artikel 1 der Änderungsverordnung § 6 ZustVO-OWi um eine Nummer 9 ergänzt, wonach für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und b sowie Nrn. 4 bis 6 KCanG die Gemeinden zuständig sind.

Ausnahmen hierzu sind für Ordnungswidrigkeiten in militärischen Bereichen notwendig. Hier ist ein Tätigwerden der Ordnungsbehörden rechtlich problematisch und hat auch keine verwaltungsökonomischen Vorteile. Dies betrifft zurzeit nur die Regelung in nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 KCanG.

Darüber hinaus sind ebenfalls Verstöße gegen § 22 Abs. 1 Satz 1 KCanG von der Zuständigkeit der Gemeinden auszunehmen. Diese Verstöße betreffen ausschließlich Anbauvereinigungen. Die ausschließlich zuständige Behörde für Anbauvereinigungen ist gemäß § 1 Nr. 62 der Verordnung zur Übertragung von staatlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen die Landwirtschaftskammer. Über die Regelung

zur zuständigen Behörde in § 33 KCanG i.V.m. § 27 KCanG besteht eine Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer zur Überwachung der Anbauvereinigungen hinsichtlich der Einhaltung der Regelungen aus § 22 Abs. 1 KCanG. Gem § 1 Abs. 4 ZustVO-Owi ist die für die zur Überwachung der Einhaltung der Vorschrift zuständige Behörde auch zur Ahndung der Zuwiderhandlungen zuständig, sodass bereits eine Zuständigkeit der Landwirtschaftskammer für die Ahnung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen § 22 Abs. 1 Satz 1 KCanG besteht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

In Artikel 2 wird das Inkrafttreten der Änderungsverordnung geregelt.